

Vorlage Nr.: 02/065

09.09.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	24.09.2002	8
Kreistag	Landrat	07.10.2002	6

Beteiligung des Kreises Recklinghausen an der "Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG"

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt der Beteiligung an der „Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG“ zu. Der Gesamtbeitrag wird aus den VEW – Verkaufserlösen haushaltsrechtlich zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Ruhrgebiet Tourismus GmbH trat bereits im letzten Jahr an den Kreis Recklinghausen mit der Bitte heran, der „Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG“ als Kommanditist beizutreten. Diese KG ist nunmehr am 17. Juli 2002 gegründet worden. Die Bürgermeister-Konferenz sprach sich schon vor einem Jahr (am 05.09.2001) einstimmig dafür aus, dass der Kreis Recklinghausen gleichzeitig Mitglied für alle kreisangehörigen Städte wird und sie in der RTG & Co. KG vertritt.

Der als Kommanditist zu erbringende Kapitalanteil errechnet sich aus der festgestellten Einwohnerzahl am 31.12.2000 (*Kreis Recklinghausen* = 657.592) multipliziert mit 0,05 Euro (= 32.879,60 €). Der danach ermittelte Betrag wird auf die nächste durch 50 teilbare Zahl aufgerundet. Für den Kreis Recklinghausen ergibt sich dadurch ein **Beitrag** in Höhe von

32.900,00 Euro

Laut § 3 (5) des Gesellschaftsvertrages leistet jeder Kommanditist im Sinne einer weiteren Pflichteinlage, über seinen Kapitalanteil hinaus, beginnend im Jahr nach seinem Eintritt, im Sinne einer weiteren Pflichteinlage begrenzt

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
02	gez. Haumann		gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

auf fünf Jahre ein jährliches Aufgeld in Höhe des Kapitalanteils. Die Zahlung erfolgt spätestens nach Anforderung der Aufgelder durch die Gesellschaft. Dies entspricht einem Gesamtbetrag in Höhe von weiteren

164.500,00 Euro

Es errechnet sich eine Summe von insgesamt

197.400,00 Euro

Der Gesamtbeitrag kann insgesamt nur aus den VEW – Verkaufserlösen haushaltsrechtlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Ruhrgebiet Tourismus GmbH (RTG)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in den vergangenen drei Jahren mit jährlich mehreren Millionen DM Fördermitteln den Aufbau der Ruhrgebiet Tourismus GmbH als touristische Regionalorganisation und damit den Aufbau einer Erfolg versprechenden regionalen touristischen Vermarktung für das Ruhrgebiet ermöglicht. Diese Förderung wurde zum 31.12.2001 eingestellt.

Für die Zukunft wurde eine Projektförderung unter der Voraussetzung des finanziellen Engagements der Kreise, Kommunen, Verbände sowie der Privatwirtschaft in Aussicht gestellt. Hierzu gründete die RTG am 17. Juli 2002 eine GmbH & Co. KG mit öffentlichen und privaten Kommanditgesellschaftern.

Ziel und Zweck der Kommanditgesellschaft ist die Förderung des Tourismus im Ruhrgebiet:

- Vermarktung und Vertrieb von touristischen Angeboten, Leistungen und Produkten aus dem Ruhrgebiet
- Marketing im In- und Ausland für die touristische Destination „Ruhrgebiet“
- Entwicklung von Aktivitäten, Steuerung und Vermarktung von Events, die der Tourismusentwicklung dienen.

Insgesamt hat die Arbeit der RTG bisher zu einer Steigerung der Identitätsfindung im Ruhrgebiet beigetragen. Von dem Gesamtmarketing dieser Gesellschaft für das Ruhrgebiet profitieren sowohl die Region insgesamt, als auch die kreisangehörigen Städte im Einzelnen.

Gesellschaftsvertrag
der
Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG

Zwischen

1. der Ruhrgebiet Tourismus GmbH (aufgrund gefaßten Gesellschafterbeschlusses zukünftig: Ruhrgebiet Tourismus Management GmbH), Königswall 21, 44137 Dortmund

und

2. dem Kommunalverband Ruhrgebiet, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

und

3. dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm

und

4. der Stadt Hamm, Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm

und

5. dem Kreis Unna, Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

und

6. der Druckerei und Verlag Peter Pomp GmbH, Gabelsbergerstr. 4, 46238 Bottrop

und

7. der Entwicklungsgesellschaft Ruhr-Bochum mbH, Steinring 43, 44789 Bochum

und

8. der Essen Marketing GmbH-EMG Gesellschaft für Stadtwerbung, Touristik und Zentrenmanagement, Lindenallee 55, 45127 Essen

und

9. der Global Call Communication Center GCCC GmbH, An den Loddenbüschen 95, 48155 Münster

und

10. der Anton Graf GmbH, Reisen & Spedition, Edmund-Weber-Str. 146-156, 44651 Herne

und

11. der Klartext Verlagsgesellschaft mbH, Dickmannstr. 2-4, 45143 Essen

und

12. der Messe Essen GmbH, Norbertstraße 2, 45131 Essen

und

13. der REHRMANN PLITT GmbH & Co. KG, Johanniterstr. 9, 45879 Gelsenkirchen

und

14. der Veltins alpincenter.com AG, Prosperstr. 299-301, 46238 Bottrop

und

15. der Zielgruppe Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH, Zum Steigerhaus 1, 46117 Oberhausen

und

16. dem Hotel- und Gaststättenverband Westfalen e.V., Arminstraße 14-16,
45879 Gelsenkirchen

wird eine Kommanditgesellschaft zur Förderung des Tourismus im Ruhrgebiet mit den Aufgabenschwerpunkten der regionalen Bündelung, Planung, Vernetzung und Vermarktung touristischer Angebote sowie der Initiierung überregional bedeutsamer Ereignisse errichtet.

Hierzu schließen die Beteiligten folgenden

Gesellschaftsvertrag:

I.

Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

"Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

§ 2

Gesellschaftszweck

(1) Gegenstand des Unternehmens sind:

1. Entwicklung eines eigenständigen touristischen Regionalprofils. Aufgabenschwerpunkte bestehen dabei in der regionalen Bündelung, Planung, Vernetzung und Vermarktung touristischer Angebote sowie der Initiierung überregional bedeutsamer Ereignisse. Das strategische Fundament hierzu stellen die regionalen Potentiale dar.
2. Konzentration auf profilbildende touristische Angebote/Produkte, Ereignisse und Veranstaltungen sowie Stand- bzw. Spielorte und deren Verbund.
3. Auftreten als Veranstalter und Mittler ergänzend bzw. in Kooperation mit kommerziellen Reiseveranstaltern und -mittlern.
4. Betreiben eines Informations- und Reservierungssystems in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den kommunalen und privaten touristischen Institutionen und Leistungsträgern.
5. Vertretung der Region nach innen und außen in Belangen der Tourismus-entwicklung.
6. Funktion als Bindeglied zur regionalen und überregionalen touristischen Organisationen.

(2) Aus den Kernzielen ergeben sich vor allem folgende Aufgaben:

1. Profilierung des Ruhrgebiets als Reisedestination durch die Entwicklung bzw. Verarbeitung sowie die Vermarktung touristischer Angebote zu städteübergreifenden, buchbaren Produkten. Dies kann sowohl in Eigenregie als auch in Kooperation mit den touristischen Partnern der Regionen (regional und überregional) erfolgen.

2. Steuerung und Bündelung der Kräfte der Region, indem die Gesellschaft die zentrale Informations- und Koordinierungsstelle für das Ruhrgebiet hinsichtlich der Aufbereitung, der Koordination und Vernetzung der touristischen Angebote der Region darstellt. Sie übt in diesem Zusammenhang eine moderierende Funktion aus. Zudem ist sie eine regionale und überregionale Informationsstelle.
 3. Verbesserung der Marktpositionierung der einzelnen eigenständigen Angebote der Region durch die Bündelung unter einem gemeinsamen Dach.
 4. Vermarktung des Ruhrgebiets durch Nutzung der einzigartigen Industriekultur, Freizeiteinrichtungen und Bestehen der Infrastruktur sowie Initiierung von neuen, überregional bedeutsamen Events.
 5. Schaffung von Kommunikationsplattformen, die das touristische Bewußtsein für das Ruhrgebiet um und im Ruhrgebiet fördern. Durch Werbeaktivitäten, gezielte Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit wird die stetige Kommunikation der Reisedestination Ruhrgebiet gewährleistet. Parallel hierzu muß auch über Maßnahmen im Binnenmarketing die "innerbetriebliche Profilierung der Region" erfolgen.
 6. Aufbau und Betrieb eines Informations- und Reservierungssystems für das Ruhrgebiet.
- (3) Die Gesellschaft darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.
- (4) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung oder Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

II.

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Ruhrgebiet Tourismus GmbH, Dortmund (die zeitgleich mit der Gründung der Gesellschaft in Ruhrgebiet Tourismus Management GmbH umfirmiert wird). Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt keinen Kapitalanteil. Für sie besteht keine Einlagepflicht.
- (2) Kommanditisten sind:
 - a) Kommunalverband Ruhrgebiet, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Essen mit einem Kapitalanteil von 192.000,00 Euro,
 - b) Ennepe-Ruhr-Kreis, Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts in Schwelm mit einem Kapitalanteil von 17.500,00 Euro,
 - c) Stadt Hamm, Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts in Hamm mit einem Kapitalanteil von 9.000,00 Euro,
 - d) Kreis Unna, Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts in Unna mit einem Kapitalanteil von 21.600,00 Euro,
 - e) Druckerei und Verlag Peter Pomp GmbH in Bottrop mit einem Kapitalanteil von 2.500,00 Euro,
 - f) Entwicklungsgesellschaft Ruhr-Bochum mbH in Bochum mit einem Kapitalanteil von 5.000,00 Euro,

- g) Essen Marketing GmbH-EMG Gesellschaft für Stadtwerbung, Touristik und Zentrenmanagement in Essen mit einem Kapitalanteil von 5.000,00 Euro,
- h) Global Call Communication Center GSC GmbH in Münster mit einem Kapitalanteil von 2.500,00 Euro,
- i) Anton Graf GmbH, Reisen & Spedition in Herne mit einem Kapitalanteil von 2.500,00 Euro,
- j) Klartext Verlagsgesellschaft mbH in Essen mit einem Kapitalanteil von 2.500,00 Euro,
- k) Messe Essen GmbH in Essen mit einem Kapitalanteil von 10.000,00 Euro,
- l) REHRMANN PLITT GmbH & Co. KG in Gelsenkirchen mit einem Kapitalanteil von 2.500,00 Euro,
- m) Veltins alpincenter.com AG in Bottrop mit einem Kapitalanteil von 5.000,00 Euro,
- n) Zielgruppe Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH in Oberhausen mit einem Kapitalanteil von 2.500,00 Euro,
- o) Hotel- und Gaststättenverband Westfalen e.V. mit einem Kapitalanteil

von

2.500,00 Euro.

- (3) Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile durch Geldeinlagen bei Abschluß dieses Gesellschaftsvertrags. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrags.

Die zu erbringenden Kapitalanteile der als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligten Kreise und kreisfreien Städte bestimmen sich nach der zum 31.12.2000 festgestellten Einwohnerzahl des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt multipliziert mit 0,05 Euro. Der danach ermittelte Betrag wird auf die nächste durch 50 teilbare Zahl aufgerundet. Diese Regelung zur Festlegung der Kapitalanteile gilt entsprechend, wenn ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt sich nicht unmittelbar, sondern durch eine Kapitalgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft, in der der Kreis oder die kreisfreie Stadt mehrheitlich beteiligt ist, an der Gesellschaft beteiligt.

- (4) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Über seinen Kapitalanteil hinaus leistet jeder Kommanditist, beginnend im Jahr nach seinem Eintritt, im Sinne einer weiteren Pflichteinlage begrenzt auf fünf Jahre ein jährliches Aufgeld in Höhe seines Kapitalanteils. Die Zahlungen erfolgen spätestens nach Anforderung der Aufgelder durch die Gesellschaft. Den Kommanditisten steht es frei, die geschuldeten Aufgelder schon vorzeitig zu zahlen. Eine Abzinsung findet in diesem Falle nicht statt.
- (6) Die Aufnahme von weiteren Kommanditisten ist vorgesehen und erwünscht. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt und

verpflichtet, nach ihrer Wahl - ohne vorherige Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung - mit weiteren Kommanditisten deren Beitritt zur Gesellschaft durch Abschluß entsprechender Verträge im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter zu schließen. Die Kommanditeinlage der neu hinzutretenden Kommanditisten hat mindestens 2.500,00 Euro - in Worten: zweitausendfünfhundert Euro - zu betragen. Die Verpflichtung gemäß Absatz 5 gilt entsprechend.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat vorsorglich von dem neu hinzutretenden Kommanditisten eine Erklärung einzuholen, wonach dieser seinerseits die persönlich haftende Gesellschafterin im vorstehenden Sinne zum Abschluß von Verträgen zur Aufnahme weiterer Kommanditisten bevollmächtigt.

§ 4

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II (Rücklagekonto), ein Verlustvortragkonto und ein Darlehenskonto geführt. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird - soweit erforderlich - ebenfalls ein Darlehenskonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II (Rücklagekonto) werden die dem Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile und weiter die von diesem erbrachten weiteren Pflichteinlagen (jährliche Aufgelde) gebucht. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschließen, daß Guthaben auf den Rücklagekonten um einen für alle

Kommanditisten einheitlichen Prozentsatz auf die Darlehenskonten umgebucht werden, soweit keine Verlustvorträge bestehen.

- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. Wenn und soweit die Rücklagekonten aktiv sind, können die Gesellschafter mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschließen, daß die Verlustvortragskonten um einen für alle Kommanditisten einheitlichen Prozentsatz zu Lasten ihrer Rücklagekonten vermindert oder ausgeglichen werden.
- (5) Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile gutgeschrieben. Soweit Tätigkeitsvergütungen oder Zinsen nicht unmittelbar ausgezahlt werden, erfolgt ebenfalls Gutschrift auf dem Darlehenskonto. Entnahmen der Gesellschafter werden den Darlehenskonten belastet.
- (6) Die Kapital-, Rücklage- und Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 2 % über dem zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres geltenden Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der europäischen Zentralbank (LRG-Satz) zu verzinsen. Der Zinssatz kann durch Gesellschafterbeschuß, der einer Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter bedarf, geändert werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

III.

Geschäftsführung, Geheimhaltung

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin allein berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin handelt durch ihre satzungsgemäß bestellten Geschäftsführer.

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Geschäftsführer sind für alle Handlungen geschäftlicher und gesellschaftsrechtlicher Art mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Solange die persönlich haftende Gesellschafterin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Dies sind insbesondere:
 - Beitrag zur Industrie- und Handelskammer,
 - Gewerbesteuer,
 - Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses sowie die
 - Geschäftsführervergütung.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlenden Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Haftungsvergütung nach Abs. 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 7

Geheimhaltung

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über interne Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er ist jedoch berechtigt, solche Angelegenheiten einer kraft Gesetzes zur Ver-

schwiegenheit verpflichteten Person anzuvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, der Geschäftsführung eine dem Abs. 1 entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

IV.

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlußfassung in anderer Form einverstanden erklären.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie

- den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

(3) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

a) einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen

und

b) darüber hinaus einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller als Kommanditisten beteiligten Gebietskörperschaften und sonstigen stimmberechtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, gerechnet nach den vorhandenen Stimmen (nicht der abgegebenen Stimmen).

Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, daß ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlußfassung ist.

Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr.

(4) Je 50,00 Euro eines Kapitalanteils gewähren in allen Fällen der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung eine Stimme.

Neben den Kommanditisten ist auch die persönlich haftende Gesellschafterin stimmberechtigt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat stets dieselbe Zahl der Stimmen wie insgesamt den Kommanditisten zustehen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Sie muß einberufen werden, wenn der Beirat oder mindestens Kommanditisten mit zusammen 25 % der Kapitalanteile es verlangen. Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres anzuberaumen. Auf dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluß zu befinden und über die Entlastung der Geschäftsführung zu entscheiden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die Geschäftsführung einberufen. Die Gesellschafter werden mittels Einwurf-Einschreibens zur Gesellschafterversammlung eingeladen. Die Einladung muß den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind. Wird dem Verlangen zur Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht unverzüglich entsprochen, so können der Beirat oder die Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung selbst bewirken.

- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlußfassung nicht widersprechen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen oder zur Gesellschafterversammlung in dessen Beistand erscheinen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten oder des Beistands ist durch Beschluß der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Städte, Kreisen und Gemeinden werden nach den Bestimmungen der Kreis- bzw. Gemeindeordnung vertreten.
- (5) Die Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen stellvertretenden Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter und stellvertretende Versammlungsleiter werden für einen Zeitraum von jeweils drei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter oder - im Vertretungsfalle - der stellvertretende Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

- (7) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.
 - (8) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach dem Empfang der Abschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
 - (9) Beschlüsse außerhalb der Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.
- Absätze 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 9a

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlußfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

V.
Touristischer Beirat

§ 10
Zusammensetzung des touristischen Beirats

- (1) Die Gesellschaft hat einen touristischen Beirat.
- (2) Mitglieder des touristischen Beirats können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über ausreichende Sachkenntnis auf touristischem Gebiet verfügen. Daher sollen die Beiratsmitglieder sachkundige Persönlichkeiten aus den Bereichen Stadtmarketing/Städtetourismus, Hotel/Gastronomie, touristische Angebote/Dienstleistungen, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik sein, deren Mitwirkung die Tourismusentwicklung nachhaltig fördert.

Dem touristischen Beirat dürfen nicht angehören Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Personen die bei der Gesellschaft oder bei der persönlich haftenden Gesellschafterin angestellt sind.

- (3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder des touristischen Beirats und wählt diese durch Beschluß. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren gewählt. Auch nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt ein Mitglied des touristischen Beirats solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Soweit ein als Beirat gewählter kommunaler Mandatsträger dieses Mandat nicht mehr ausübt, scheidet er auch als Beiratsmitglied automatisch aus.
- (6) Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen, wählt die Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen, die die anderen Mitglieder des Beirats unverzüglich zu unterrichten hat.
- (9) Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluß der Gesellschafter, der der Mehrheit aller zur Mitwirkung an einer Beschlußfassung berufenen Gesellschafter bedarf, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (10) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 11

Aufgaben des touristischen Beirats

- (1) Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung in allen in § 2 beschriebenen Aufgaben.

- (2) Der Beirat berichtet jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (3) Auf den touristischen Beirat sind Bestimmungen des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.

§ 12

Vergütung der Mitglieder des touristischen Beirats

Die Mitglieder des touristischen Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden nicht erstattet.

VI.

Jahresabschluß, Ergebnisverteilung

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Lagebericht

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muß eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung beinhalten.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den geprüften Jahresabschluß mit dem Lagebericht und den Prüfbericht unverzüglich allen Gesellschaftern zur Vorbereitung der Beschlußfassung gemäß § 9 Abs. 1 vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluß und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluß sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Den als Kommanditisten beteiligten Gebietskörperschaften werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.
- (3) Eines der Rechnungsprüfungsämter der als Kommanditisten beteiligten Gebietskörperschaften erhält das Recht, im Auftrag aller beteiligten Gebietskörperschaften die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.

§ 15

Ergebnisverteilung

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
- (2) Die Gewinnanteile werden nach der Regelung des § 4 Abs. 3 gebucht.

VII.

Verfügungen, Tod, Ausschluß eines Gesellschafters

§ 16

Verfügungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Gesellschaftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % gerechnet nach den vorhandenen Kapitalanteilen (nicht der abgegebenen Stimmen). Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (2) Die Verpfändung eines Gesellschaftsanteils ist unzulässig.

§ 17

Tod eines Gesellschafters

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, der natürliche Person ist, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern

fortgesetzt. Die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters sind nicht nachfolgeberechtigt.

- (2) Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters erhalten eine Abfindung nach den Bestimmungen in § 22 dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 18

Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluß zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.

Handelt es sich bei dem von der Ausschließung betroffenen Gesellschafter um eine Kommune oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft, so ist der Beschluß zudem nur wirksam, wenn eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller als Kommanditisten beteiligten Gebietskörperschaften und sonstigen stimmberechtigten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, gerechnet nach den vorhandenen Stimmen (nicht der abgegebenen Stimmen), dem Ausschluß zugestimmt hat.

- (2) Der Beschluß über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der Beschluß ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

VIII.

Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Insolvenz

§ 19

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.

- (2) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 20

Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2003.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und eines Einwurf-Einschreibens.

- (3) Die Kündigung eines Kommanditisten ist gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären, die Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist allen anderen Gesellschaftern gegenüber zu erklären.

§ 21

Insolvenz eines Gesellschafters

Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet er mit Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

IX.

Abfindung, Liquidation

§ 22

Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern und der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Wert des Gesellschaftsanteils, der auf den Tag des Ausscheidens aus dem anteiligen Substanzwert und dem anteiligen Ertragswert des Unternehmens zu ermitteln ist. Dabei ist der Ertragswert doppelt so stark zu gewichten wie der Substanzwert.
 - b) Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgut-

achters ebenfalls nicht zustandekommt. Die Kosten dieses Verfahrens sind von der Gesellschaft und dem ausgeschiedenen Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.

c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz oder der Festsetzung der Abfindung nach lit. b) folgt. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der europäischen Zentralbank (LRG-Satz) zu verzinsen. Die angelauenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Zur Sicherstellung der Abfindung ist sie nicht verpflichtet.

d) Wenn und soweit die Einhaltung der Regelung in lit. c) der Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre Vermögens- und Ertragslage nicht zugemutet werden kann, ermäßigt sich die Höhe des Jahresraten unter gleichzeitiger entsprechender Erhöhung ihrer Anzahl auf den zumutbaren Betrag. Können sich die Gesellschaft oder der oder die ausgeschiedene Gesellschafter über Voraussetzung oder Umfang der Ermäßigung nicht einigen, so gilt lit. b) entsprechend.

(3) Das Darlehenskonto bleibt bei der Abfindung außer Betracht. Ein Guthaben darauf ist dem Gesellschafter nach seinem Ausscheiden auszubezahlen, ein Schuldsaldo unverzüglich nach seinem Ausscheiden von ihm auszugleichen.

(4) Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind.

- (5) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verlangen und Befreiung von solchen Verbindlichkeiten erst, wenn und soweit er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (6) Änderungen der Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters lassen seine Abfindung nach Abs. 2 unberührt.

§ 23

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach den gesetzlichen Bestimmungen liquidiert, es sei denn, daß die Gesellschafter mit 75 % der Stimmen aller Gesellschafter nach deren Kapitalbeteiligung die Liquidation anderen Personen übertragen oder eine andere Art der Abwicklung beschließen. Die Verpflichtung der Kommanditisten zur Zahlung jährlich Aufgelder gemäß § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags steht unter der auflösenden Bedingung, daß entweder ein Beschluß zur Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft gefasst oder aber ein Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird.

X.

Schlußbestimmungen

§ 24

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschuß nach den Bestimmungen dieses Vertrags getroffen werden, der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig.

§ 25

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Paragraphs gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Gleiches gilt, wenn sich eine Lücke im Vertrag herausstellen sollte.

§ 26

Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft einschließlich aller Beratungskosten und der Kosten der Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Essen, den 17.07.2002

(Ruhrgebiet Tourismus GmbH)

(Kommunalverband Ruhrgebiet)

(Ennepe-Ruhr-Kreis)

(Stadt Hamm)

(Kreis Unna)

(Druckerei und Verlag Peter Pomp GmbH)

(Entwicklungsgesellschaft Ruhr-Bochum mbH)

(Essen Marketing GmbH)

(Global Call Communication Center GSC GmbH)

(Anton Graf GmbH, Reisen & Spedition)

(Klartext Verlagsgesellschaft mbH)

(Movie World GmbH & Co. KG)

(REHRMANN PLITT GmbH & Co. KG)

(Veltins alpincenter.com AG)

(Zielgruppe Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH)

Die ordnungsgemäße Vertretung der Gründungsgesellschafter ergibt sich, soweit für diese nicht die gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl handeln, aus den von den Vertretern der Gründungsgesellschafter vorgelegten Vollmachten, die der heute unterschriebenen Neuanmeldung zum Handelsregister Abteilung A des Amtsgericht Dortmund im Original beigelegt werden. Diesem Vertrag werden die Vollmachten in beglaubigter Abschrift beigelegt.

